



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 321-331)**

Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom
14. Wintermonat 1850 über die Vollziehung des
Gesetzes betreffend die Ordnungs- und
Polizeistrafen.**

Ordnungsnummer

Datum 14.11.1850

[S. 321] Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Justiz,
in der Absicht, eine geregelte und gleichmäßige Vollziehung des zweiten Abschnittes
des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen zu sichern,
verordnet: // [S. 322]

A. Verfahren der Polizeiangestellten.

§ 1. Als Polizeiangestellte sind zu betrachten:

- a. Einzelne Gemeindevorsteher, welchen irgend ein Zweig der Ortspolizei (z. B. die Besichtigung der Feuerstellen und der Maße und Gewichte, die Brodschau, die Fleischschau, die Handhabung der Polizei über die Wirthschaften u. s. f.) übertragen ist.
- b. Die Polizeibediensteten (die Seebautenaufseher, die Soldaten der Kantonalpolizeiwache, die Polizeibediensteten der Gemeinde, die Wegknechte, die Förster u. s. f.).

§ 2. Polizeiangestellte, welche selbst wahrnehmen oder sonst auf glaubwürdige Weise inne werden, daß ein Polizeigesetz oder eine unter Androhung von Strafe erlassene polizeiliche Anordnung übertreten worden sei, sollen mit möglichster Beförderung und jedenfalls innerhalb drei Tagen dem Gemeindevorsteher, oder wenn es sich nicht um einen Gegenstand der Ortspolizei (§ 6 dieser Verordnung) handelt, dem Statthalteramte Bericht darüber erstatten.

Dieser Bericht bezeichnet in aller Kürze Ort, Zeit und Umstände der Uebertretung, so wie die Person des Schuldigen, und wenn der Polizeiangestellte nicht selbst den Vorfall wahrgenommen hat, die Personen, welche ihm die dießfällige Mittheilung gemacht haben.

Der Bericht wird in der Regel schriftlich abgefaßt. Für ganz einfache und häufig vorkommende Meldungen (z. B. die Uebertretung der Polizeistunde // [S. 323] u. dgl.) können die Gemeindevorsteher gedruckte Formulare aufstellen.

§ 3. Gegen Unbekannte, Fremde und Widersetzliche verfahren die Angestellten nach § 13 des Gesetzes. Bei Hausdurchsuchungen ist der § 14 des Gesetzes genau zu befolgen.

§ 4. Die Polizeiangestellten sollen unter keinen Umständen eine Buße selbst beziehen.



Eine Ausnahme von dieser Regel ist dann gestattet, wenn Jemand, welcher den Polizeiangehörigen persönlich nicht bekannt oder ausser dem Kanton wohnhaft ist, zur Nachtzeit bei einer Polizeiübertretung betroffen wird und freiwillig den muthmaßlichen Betrag der Buße und der Kosten zu deponiren anbietet. Ebenso bleiben die Vorschriften des § 48 des Straßengesetzes vorbehalten, wonach den Wegknechten die Befugniß eingeräumt ist, unter gewissen Bedingungen dem Fehlbaren die Buße auch am Tage abzunehmen.

B. Verfahren der Gemeindammänner.

§ 5. Die Gemeindammänner werden in Zukunft nur noch solche Vergehen, welche durch das Strafgesetz vom 24. Herbstmonat 1835 vorgesehen sind (einfachen Diebstahl, Eigenthumsbeschädigung, Unterschlagung und Betrug unter Frkn. 8 und Nichtbeachtung von Befehlen, Verboten und Anordnungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind), den Zunftgerichten überweisen.

Bloße Polizeiübertretungen hingegen (§ 6 des Gesetzes) werden durch die Gemeindräthe direkt bei // [S. 324] dem Zunftgerichte anhängig gemacht, wenn die Schuldigen sich weigern, die ihnen von der Polizeibehörde auferlegte Buße zu bezahlen, oder wenn eine Gefängnißstrafe in Frage kommt.

C. Verfahren der Gemeindräthe.

§ 6. Folgende Uebertretungen schlagen in die Befugniß der Gemeindräthe ein:

- a. Die Uebertretung allgemeiner administrativer oder polizeilicher Verordnungen, welche von dem Gemeindräthe nach § 26 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung (Bd. I, Seite 92) unter Androhung einer Buße erlassen worden sind.
- b. Die Uebertretung nachstehender Gesetze und Verordnungen, so weit sie Bestimmungen enthalten, deren Nichtbeachtung eine Buße von nicht mehr als Franken 8 erforderlich macht:
 1. Gesetz betreffend die Fischerpolizei vom Jahr 1809 (Off. Samml. Bd. IV, 121).
 2. §§ 1, 14 bis 16 des Gesetzes betreffend die an Lokalitäten gebundenen Gewerbe. (Nste Off. Samml. Bd. II, 68.)
 3. §§ 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Beseitigung todter Thiere. (Nste Off. Samml. Bd. III, 204.)
 4. §§ 34, 35, 36, 38, 39, 40, 43 bis 47 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen (Nste Off. Samml. Bd. III, 116), so wie Zusatz zu diesem Gesetze (Bd. IV, 22).
 5. Litt. b und der erste Satz der litt. e des // [S. 325] § 6 des Gesetzes betreffend die Stempelabgabe. (Nste Off. Samml. Bd. III, 398.)
 6. §§ 5 bis 8, 14 und 15 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr. (Nste Off. Samml. Bd. IV, 202.)
 7. Gesetz betreffend die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung. (Nste Off. Samml. Bd. IV, 270.)
 8. § 13 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Flüchtlinge. (Nste Off. Samml. Bd. IV, 286.)



9. §§ 91 bis 97 des Gesetzes betreffend das Forstwesen (Nste off. Sammt. Bd. IV, 361) mit Ausschluß der Uebertretungen, welche sich auf Staatswaldungen beziehen.
10. §§ 2, 3, 5, 10, 12, 14 und 17 des Gesetzes betreffend die Polizei an Sonn- und Festtagen u. s. f. (Nste Off. Samml. Bd. V, 278.)
11. §§ 47 und 48 des Gesetzes über die Verhältnisse derjenigen Personen, die in einer Gemeinde sich befinden, wo sie nicht Bürger sind. (Nste Off. Samml. Bd. V, 472.)
12. §§ 35 und 37 des Gesetzes betreffend den Markt- und Hausirverkehr. (Nste Off. Samml. Bd. VI, 432.)
13. §§ 4,7 und 61 des Polizeigesetzes für Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. f. (Nste Off. Samml. Bd. VII, 152.)
14. § 13 des Gesetzes betreffend die Weinschenken, Speisewirthschaften und die Wirth- // [S. 326] schaftsabgabe. (Nste Off. Samml. Bd. VII, 213.)
15. § 7 des Gesetzes über die Armenpolizei. (Nste Off. Samml. Bd. VII, 278.)
16. Feuerordnung für die Landschaft des Kantons Zürich von 1803. (Off. Samml. Bd. I, 501.)
17. Verordnung betreffend die Feuerschau und Bestellung polizeilicher Aufsicht bei Errichtung oder Veränderung von Feuerstellen von 1826. (Nste Off. Samml. Bd. III, 315.)
18. Verordnung betreffend die Feuerpolizei. (Amtsblatt, Jahrgang 1840, Seite 140.)
19. Verordnung über den Transit des Schießpulvers. (Amtsbl. 1842, 454.)
20. Zweiter Abschnitt der Verordnung betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen. (Amtsbl. 1847, 124.)
21. Verordnung betreffend Zubereitung der Schießbaumwolle. (Amtsbl. 1847, 27.)
22. Beschluß betreffend die Unterhaltung der Dorfbachbetten von 1804. (Off. Samml. Bd. II, 107.)
23. Verordnung betreffend die Unterhaltung der Dorfbrunnen von 1809. (Off. Samml. Bd. IV, 135.)
24. Verordnung über die Fischenzen im Zürichsee und in der Limmat von 1809. (Off. Samml. Bd. IV, 170.)
25. Verordnung zum Gesetze betreffend die Beseitigung todter Thiere. (Amtsbl. 1834, 42.) // [S. 327]
26. Verordnung über das Abschlachten von Vieh und den Verkauf von Fleisch. (Amtsbl. 1835, 270.)
27. Verordnung betreffend die Untersuchung der aus dem Auslande einzuführenden Schaf- und Schweineheerden. (Amtsbl. 1847, 352.)
28. Verordnung betreffend das Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere. (Amtsbl. 1850, 432.)
29. Reglement betreffend die Schutzpockenimpfung. (Amtsbl. 1838, 437.)
30. Verordnung betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit. (Amtsbl. 1848, 246.)



31. Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung fremder Gesellen, Fabrikarbeiter und anderer Personen. (Amtsbl. 1844, 346.)
32. Verordnung betreffend die Einrichtung der Begräbnisplätze und das Verfahren bei Beerdigung der Leichen. (Amtsbl. 1837, 44.)
33. Verordnung betreffend die Leichenschau und die Beerdigung der Leichen. (Nste off. Sammt. Bd. VII, 440.)
34. Verordnung betreffend das Bezeichnen des Brodes und die Beaufsichtigung des Brodverkaufs. (Amtsbl. 1841, 392.)
35. Verordnung betreffend Prüfung und Bezeichnung der Bierfäßchen. (Amtsbl. 1844, 414.) // [S. 328]
36. Verordnung betreffend Prüfung und Bezeichnung der Biergläser. (Amtsbl. 1844, 415.)
37. Verordnung über die Scheitlänge des Klafferholzes. (Nste Off. Samml. Bd. VII, 421.)
38. Verordnung über die Bezeichnung und Beaufsichtigung der Waagen. (Nste Off. Samml. Bd. VII, 425.)
39. Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken. (Amtsbl. 1837, 272.)
40. § 16, litt. d des Reglements betreffend den botanischen Garten. (Amtsbl. 1840, 407.)
41. Verordnung betreffend die Einsammlung und Vertilgung der Laubkäfer. (Amtsbl. 1844, 149.)
42. Verordnung gegen den Straßenbettel. (Amtsblatt 1846, 230.)

§ 7. Die Gemeindräthe können die ihnen nach dem Gesetze betreffend die Polizeistrafen zustehende Befugnis einer Kommission oder einem einzelnen Mitgliede übertragen.

In diesem Falle geht eine allfällige Beschwerde über die Verfügungen dieses Mitgliedes oder dieser Kommission (z. B. nach § 22 des Gesetzes) nicht an den Gemeindrath, sondern unmittelbar an das Statthalteramt.

§ 8. Die Gemeindspolizei (der Gemeindrath oder die seine Stelle vertretende Behörde) soll, sobald ihr durch einen Angestellten eine Polizeiübertretung mündlich gemeldet wird, sofort nach § 12 des Gesetzes den // [S. 329] Bericht in Schrift verfassen, oder wenn die Sache nicht in ihre Befugniß einschlägt, den Angestellten die nöthige Anweisung ertheilen, den Bericht selbst schriftlich abzufassen und der zuständigen Stelle einzuhändigen.

§ 9. Bei dem gerichtlichen Verfahren kann der Gemeindrath durch eines seiner Mitglieder die Klage betreiben lassen.

§ 10. Zeder von der Gemeindspolizei an Hand genommene Straffall wird in eine Tabelle eingetragen, welche folgende successive auszufüllende Rubriken enthält.

Ordnungsnummer (für jeden Angeschuldigten ist eine eigene Nummer zu eröffnen).

Datum des Eingangs.

Genau Bezeichnung des Angeschuldigten.



Bezeichnung des übertretenen Gesetzes oder der verletzten Verordnung.

Datum des Entscheides.

Verhängte Buße.

Schreibgebühr.

Vorladungskosten.

Zeugengebühren.

Anderweitige Baarauslagen: Porto, Stempel etc.

Bemerkungen (z. B. Weisung an das Zunftgericht, Umwandlung der Buße in Gefängniß, Weisung ans Statthalteramt, Freisprechung etc.).

§ 11. Diese Tabellen werden alle zwei Monate dem Statthalteramte eingesendet.

§ 12. Die nach § 42 des Gesetzes am Ende eines jeden Jahres zu ziehende Bußenrechnung // [S. 330] wird ebenfalls dem Statthalteramte zur Genehmigung zugestellt.

Aus den zur Belohnung der Polizeiangestellten zu verwendenden 30 Prozent der Bußen sind namentlich auch diejenigen Gemeindsvorsteher, welche die Wirthschaftspolizei handhaben, die Feuerstellen besichtigen, die Brodschau besorgen, den Zustand von Maß und Gewicht untersuchen etc., zu entschädigen.

D. Verfahren der Statthalterämter.

§ 13. Alle nicht in § 6 vorgesehenen Polizeiübertretungen, so wie diejenigen, welche den Mitgliedern eines Gemeindrathes selbst zur Last fallen, sind bei den Statthalterämtern anhängig zu machen.

§ 14. Die Statthalterämter führen auf gleiche Weise, wie die Gemeindräthe, Verzeichnisse der bei ihnen eingehenden Polizeistrafsachen und stellen dieselben alle zwei Monate dem Justizdirektor zu, welchem sie auch am Ende des Jahres die von ihnen nach § 43 des Gesetzes zu ziehende Bußenrechnung zur Genehmigung vorzulegen haben.

§ 15. Die Statthalterämter prüfen die Tabellen, welche ihnen nach § 10 dieser Verordnung von den Gemeindräthen vorgelegt werden, und kassiren die gesetzwidrigen Entscheidungen (§§ 24 u. ff. des Gesetzes über die Polizeistrafen).

Hierauf übermachen sie die Tabellen nebst ihren dießfälligen Verfügungen dem Justizdirektor zur Einsicht.

§ 16. Dem Justizdirektor sind auch jedes Jahr die von den Statthalterämtern genehmigten gemeindräthlichen Bußenrechnungen zur Kenntniß zu bringen. // [S. 331]

E. Verfahren der höhern Verwaltungsstellen.

§ 17. Jede höhere Verwaltungsstelle, welche von irgend einer Polizeiübertretung amtliche Kenntniß erhält, beauftragt das betreffende Statthalteramt, dieselbe nach Anleitung des Gesetzes über die Polizeistrafen zu beurtheilen oder (in den Fällen des § 6) durch den Gemeindrath beurtheilen zu lassen.

Das Statthalteramt, beziehungsweise der Gemeindrath, hat seinen Entscheid ungesäumt und unaufgefordert der Verwaltungsstelle, von welcher der Auftrag ausgegangen ist, mitzutheilen.



Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll in das Amtsblatt aufgenommen, besonders gedruckt und in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren den Statthalterämtern zu Händen der Gemeindevorstände und Gemeindevorstände zugestellt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]